Zweckverband

Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG

Statuten

Stand: 23. September 2020

(Verabschiedung durch Delegiertenversammlung zuhanden der Urnenabstimmung)

Inhaltsverzeichnis

[1. Bestand und Zweck 3](#_Toc51839067)

[2. Pflichten der Verbandsgemeinden 4](#_Toc51839068)

[3. Organisation 4](#_Toc51839069)

[3.1. Allgemeine Bestimmungen 4](#_Toc51839070)

[3.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 5](#_Toc51839071)

[3.2.1. Allgemeines 5](#_Toc51839072)

[3.2.2. Volksinitiative 7](#_Toc51839073)

[3.2.3. Fakultatives Referendum 7](#_Toc51839074)

[3.3. Die Verbandsgemeinden 8](#_Toc51839075)

[3.4. Delegiertenversammlung 9](#_Toc51839076)

[3.5. Die Bau- und Betriebskommission 14](#_Toc51839077)

[3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) 18](#_Toc51839078)

[3.7. Prüfstelle 20](#_Toc51839079)

[4. Personal und Arbeitsvergaben 20](#_Toc51839080)

[5. Verbandshaushalt 21](#_Toc51839081)

[6. Aufsicht und Rechtsschutz 23](#_Toc51839082)

[7. Austritt, Auflösung und Liquidation 24](#_Toc51839083)

[8. Schlussbestimmung 25](#_Toc51839084)

|  |
| --- |
| 1. Bestand und Zweck |
| Bestand 1Die Politischen Gemeinden  - Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, Neerach (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal);  - Kloten, Lufingen, Winkel (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten);  - Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck);  - Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal);  bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.  2 Der Zweckverband hat seinen Sitz in Opfikon. |
| **Zweck** 1Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.  2Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:  1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Anlagen im Interesse der GVG erforderlich sind;  2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;  3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten. |
| Beitritt **weiterer** Gemeinden 1Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.  2Die Gemeinden haben sich auf den Zeitpunkt des Beitritts zur GVG auch einer Gemeindegruppe gemäss Art. 1 Abs. 1 anzuschliessen. |
| 1. Pflichten der Verbandsgemeinden |
| Pflichten der Verbandsgemeinden 1Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement zu den Einzelheiten.  2Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungstrassen behilflich zu sein. |
| 1. Organisation |
| * 1. Allgemeine Bestimmungen |
| Organe Die Organe der GVG sind:   1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Bau- und Betriebskommission (BBK); 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). |
| Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. |
| Zeichnungsberechtigung 1Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident der Bau- und Betriebskommission und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.  2Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. |
| Publikation und Information 1Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf seiner Homepage sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.  2Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.  3Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. |
| * 1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets |
| * + 1. Allgemeines |
| Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets. |
| Verfahren 1Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.  2Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. |
| Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:   1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000’000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500’000. |
| * + 1. Volksinitiative |
| Volksinitiative 1Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  2Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.  3Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Behandlung von Initiativen nach dem Gesetz über die politischen Recht (GPR). |
| * + 1. Fakultatives Referendum |
| Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,   1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum). |
| Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:   1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. Anträge an die Verbandsgemeinden; 5. die Wahlen; 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten. |
| * 1. Die Verbandsgemeinden |
| Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden 1Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:   1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbands.   2Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus. |
| Beschlussfassung 1Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Optionsmengen verfügen. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.  2Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:   1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. |
| * 1. Delegiertenversammlung |
| Zusammensetzung 1Die Delegiertenversammlung besteht aus 42 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Die verbleibenden Mandate werden nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn der Amtsdauer auf die Gemeinden verteilt. Für die Zuteilung der Mandate sind die Optionsmengen (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) massgebend.  2Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. |
| Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:   1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird; 3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler. |
| Offenlegung der Interessenbindungen 1Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:   1. ihre beruflichen Tätigkeiten; 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.   2Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. |
| Kompetenzen Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:   1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung; 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung; 5. Festlegung der Optionsmengen; 6. der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten im Rahmen der Zweckerfüllung, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge; 7. die Genehmigung von Verträgen im Rahmen der Zweckerfüllung zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen; 8. ihren Organisationserlass; 9. die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; 10. *die Bestimmung von Verbandssekretariat, Betriebsleitung und Rechnungsführung, sowie die grundlegende Festlegung der Aufgaben, welche konkret und gegen kostendeckendes Entgelt an diese Dritten übertragen werden;* 11. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 12. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen; 13. die Festsetzung des Budgets; 14. die Genehmigung der Jahresrechnung; 15. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 16. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 17. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 4'000’000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500’000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist; 18. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 19. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane. |
| Vorsitz und Sekretariat 1Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.  2Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands. |
| Einberufung 1Die Bau- und Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.  2Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.  3Die Delegiertenversammlungen sind den Delegierten, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. |
| Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe 1Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.  2Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Bau- und Betriebskommission Änderungsanträge stellen.  3Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht. |
| Wahlen und Abstimmungen 1In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt und gewählt werden.  2Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.  3Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. |
| Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. |
| Anfragerecht der Delegierten 1Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.  2Die Anfrage ist spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.  3In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.  4Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. |
| * 1. Die Bau- und Betriebskommission |
| Zusammensetzung 1Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.  2Das zuständige Organ jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.  3Die bisherige Bau- und Betriebskommission schlägt der Delegiertenversammlung die Besetzung des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie ihres neunten Mitglieds, welches womöglich eine Juristin bzw. ein Jurist mit Verwaltungserfahrung sein soll, zur Wahl vor. |
| Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend. |
| Allgemeine Befugnisse 1Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:   1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. der Abschluss von Verträgen zur Regelung der Details der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung, sowie der kostendeckenden Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung; 7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten. |
| 2Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:   1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. |
| Finanzbefugnisse 1Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:   1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;* 2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;* 3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;* 4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500’000 und bis insgesamt Fr. 2'500’000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100’000 und bis insgesamt Fr. 500’000 pro Jahr.*   2Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:   1. *der Ausgabenvollzug;* 2. *gebundene Ausgaben;* 3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500’000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100’000;* 4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.* |
| Aufgabendelegation 1Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.  2Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte delegiert, in einem Erlass. |
| Einberufung und Teilnahme 1Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.  2Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.  3Die Bau- und Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. |
| Beschlussfassung 1Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  2Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.  3Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.  4Ausnahmsweise kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. |
| * 1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) |
| Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen 1Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei das zuständige Organ jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl vorschlägt. Das fünfte Mitglied wird von der bisherigen Bau- und Betriebskommission zur Wahl vorgeschlagen.  2Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin bzw. des ehemaligen Präsidenten selbst.  3Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend. |
| Aufgaben 1Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.  2Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.  3Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. |
| Beschlussfassung 1Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  2Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.  3Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. |
| Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte 1Mit den Anträgen legt die Bau- und Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.  2Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz. |
| Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. |
| * 1. Prüfstelle |
| Aufgaben der Prüfstelle 1Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  2Sie erstattet der Bau- und Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  3Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. |
| Einsetzung der Prüfstelle Die Bau- und Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. |
| 1. Personal und Arbeitsvergaben |
| Anstellungsbedingungen Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission. |
| Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen. |
| 1. Verbandshaushalt |
| Finanzhaushalt *1Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen*.  2Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Bau- und Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets. |
| Finanzierung der Betriebskosten 1Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden folgendermassen getragen:  a. die Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis ihrer optierten Tagesbezugsmenge;  b. die übrigen Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen, im Verhältnis der effektiv bezogenen Jahresbezugsmenge.  2Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich der Abgeltung von Überbezügen, sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten. |
| Finanzierung der Investitionen Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. |
| Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse 1Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis beteiligt, in welchem sie an den Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beteiligt waren.  2Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.  3Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben. |
| Haftung 1Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.  2Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden der letzten fünf Jahre. |
| 1. Aufsicht und Rechtsschutz |
| Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. |
| Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 1Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.  2Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Bau- und Betriebskommission und von Angestellten kann bei der Bau- und Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Bau- und Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.  3Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. |
| 1. Austritt, Auflösung und Liquidation |
| Austritt 1Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Der Austrittszeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der Gemeindegruppe übereinstimmen.  2Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.  3Bereits durch den Zweckverband eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.  4Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.  5Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen über Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend. |
| Auflösung 1Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dannzumal massgeblichen Optionsmengen verfügen, möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.  2Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren getragen haben. |
| 1. Schlussbestimmung |
| Inkrafttreten 1Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.  2Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.  3Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Dezember 2010 aufgehoben. |
| **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am … [DATUM]**  Der Präsident:  Beat Gassmann  Der Sekretär:  Martin Borner  **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**  RRB Nr. … vom … |